

171

Das bey dem Fürstlichen Melchior Bergschick
gehört zu gericht und weltlich Bedienung
in employet worden July

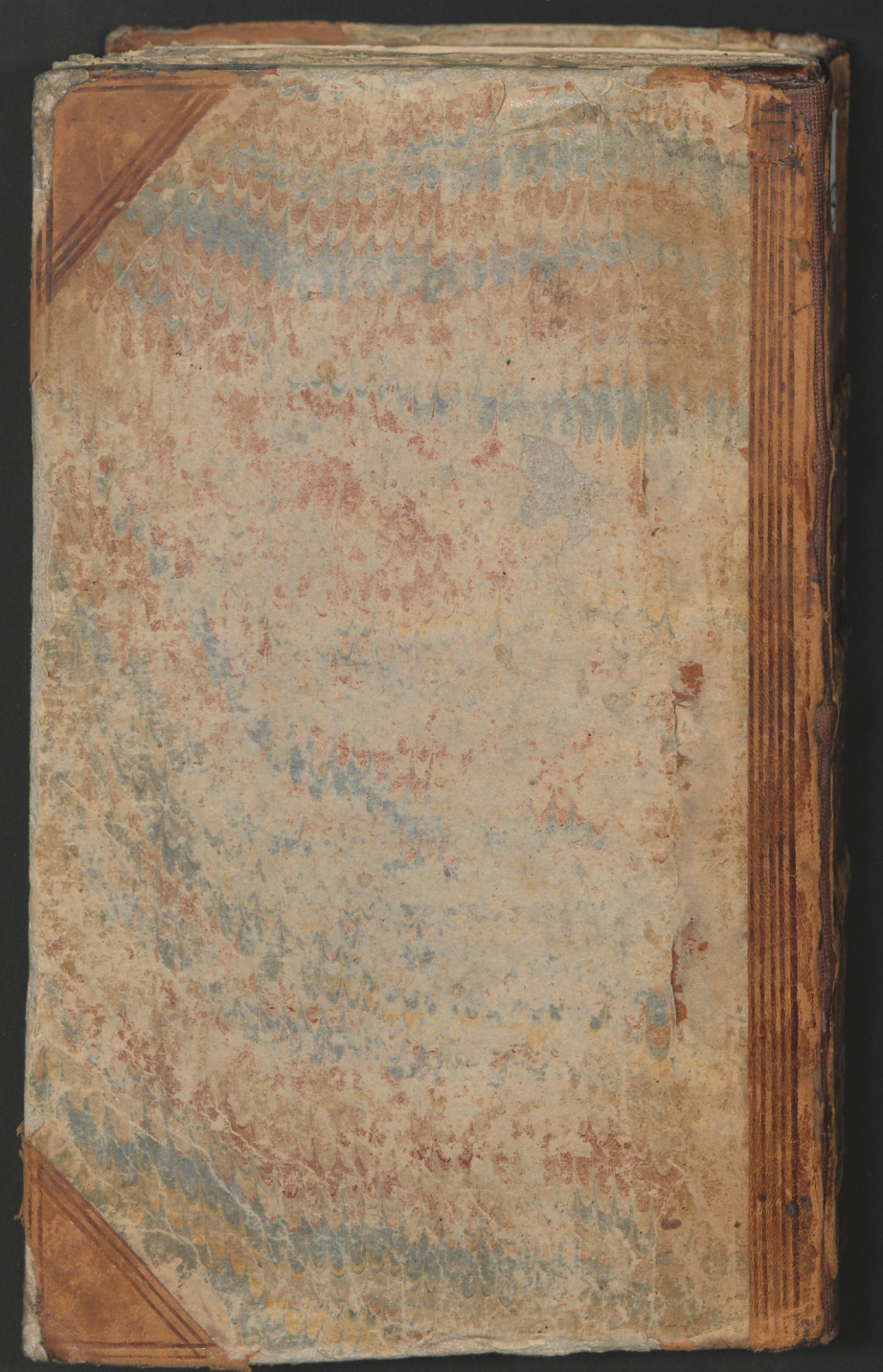
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Unnach Seiner Königlichen Maje-
stät in Preussen, Seiner Allergnädigsten Herrns,
in Strubenden Groß-Vatters Churfürstl. Durchl. und
Herrn Vatters Königl. Majestät Höchstseeligsten Andenkens / vorhin
bereits aus erheblichen Ursachen veranlasset und bewogen worden / durch ein all-
gemeines Edict bekandt machen zulassen / daß alle in diesen so zu Wittenberg studiret / in allen Dero Lan-
den / weder zu Geist- noch Weltlichen Bedienungem überbet werden solten / diesen zuwider aber dennoch
verschiedene von Dero Unterthanen mit Hindandaneben des Seiner Königlichen Majestät schuldigen Ge-
horsahms sich studienshalber nacher Wittenberg begeben / und sich darauß verlassen / daß ihnen solches par-
doniret / und sie dem ohngeachtet / in Königlichen Landen befördert werden würden / vor Aller-
höchstgedachte Seiner Königlichen Majestät aber in Königlichen Dero allergnädigsten Intention / und denen E-
dicten zuwider laufenden Unternehmen nach zu sehen / solchen Leuten / welche zu gedachten Wittenberg in
so friedhäßigen / die Brüderliche Einig und Vereiniget unter denen Evangelischen stöhrenden Principiis
unterrichtet werden / einige Dispensation oder Pardon erfahren zu lassen / noch selbige in Dero Landen zu
befördern keinesweges gemeinet / sondern die vorhin verhalbergangene Edicta zuwiederholen und renoviren
der Nothdurfft erachtet ; Als wird solches allen in den eingeseffenen dieses Fürstenthums Halberstadt
und der darzu gehörigen Graff- und Herrschafften Ronstein / Hegenstein und Terenburg / durch gegen-
wärtiges Edict bekandt gemacht und zugleich verordnet / daß von nun an niemand / Er sey von denen Unter-
thanen oder Auswärtigen / der zu gedachten Wittenberg studiret / zu einigen Predigt- Amt / Cantorat oder
Schul- Dienst befördert / sondern als einer der in Königlichen Preussischen Landen / nicht befördert werden
kan noch soll / schlechterdinges abgewiesen werden.
Abkundlich / 2c. Halberstadt den 4. Martii 1726.







Annach Seiner Königlichen Maje-
stat in Preussen, Seiner Allergnädigsten Herrns,
in Strubenden Seiner Groß-Vatters Churfürstl. Durchl. und
Herrn Vatters Königl. Majestät Höchstseeligsten Andenkens / vorhin
bereits aus erheblichen Ursachen veranlasset und bewogen worden / durch ein all-
gemeines Edict bekandt machen zulassen / daß alle diejenigen so zu Wittenberg studiret / in allen Dero Lan-
den / weder zu Geist- noch Weltlichen Bedienungen überbet werden solten / diesen zuwider aber dennoch
verschiedene von Dero Unterthanen mit Hindandaneben des Seiner Königlichen Majestät schuldigen Ge-
horsahms sich studirens halber nacher Wittenberg begeben / und sich darauff verlassen / daß ihnen solches par-
doniret / und sie dem ohngeachtet / in Königlichen Preussischen Landen befördert werden würden / vor Aller-
höchstgedachte Seiner Königlichen Majestät aber in andern Dero allergnädigsten Intention / und denen E-
dicten zuwider lauffenden Unternehmen nachzufehen / welche unter denen Evangelischen stöhrenden Principiis
so friedhäßigen / die Brüderliche Einig- und Beredigkeit unter denen Evangelischen stöhrenden Principiis
unterrichtet werden / einige Dispensation oder Pardon erlangen zu lassen / noch selbige in Dero Landen zu
befördern keinesweges gemeinet / sondern die vorigen Edicta zu wiederholen und renoviren
der Nothdurfft erachtet ; Als wird solches allen den eingeseffenen dieses Fürstenthums Halberstadt
und der darzu gehörigen Braß- und Herrschafften in Halberstein / Regenstein und Derenburg / durch gegen-
wärtiges Edict bekandt gemacht und zugleich verordnet / daß von nun an niemand / Er sey von denen Unter-
thanen oder Auswärtigen / der zu gedachten Wittenberg studiret / zu einigen Predigt- Amt / Cantorat oder
Schul- Dienst befördert / sondern als einer der in Königlichen Preussischen Landen / nicht befördert werden
kan noch soll / schlechterdinges abgewiesen werden / Urkundlich / 2c. Halberstadt den 4. Martii 1726.

